

VERLETZUNG DER MENSCHENWÜRDE | PORNOGRAFIE IM INTERNET | GEWALTVER-  
HERRLICHUNG | ENTWICKLUNGSBEEINTRÄCHTIGUNG | CALL-IN-SHOWS | WERBUNG  
IM FERNSEHEN | SCHLEICHWERBUNG | PROGRAMMGRUNDSÄTZE | STAATSSCHUTZ |  
PERSÖNLICHKEITSRECHTE



Landesanstalt für Medien  
Nordrhein-Westfalen (LfM)  
Zollhof 2  
40221 Düsseldorf  
Postfach 10 34 43  
40025 Düsseldorf  
<http://www.lfm-nrw.de>

# Mediennutzerschutz

Beschwerderechte für Fernsehen, Hörfunk und Internet



## → LASSEN SIE SICH NICHT ALLES GEFALLEN!

Deutschland ist ein modernes Medienland. Fernsehen, Radio und Internet mit ihrem nahezu unüberschaubaren Programmangebot sind feste Bestandteile unseres täglichen Lebens. Doch leider sind deren Inhalte nicht immer so gut, wie die Zuschauer, Hörer und Internetnutzer es gerne hätten. Bestimmt haben auch Sie sich schon einmal über einen Fernsehbeitrag oder eine Sendung geärgert oder im Internet eine Seite gefunden, die Ihnen fragwürdig, anstößig oder sogar kriminell vorkam. Dabei muss aber genau zwischen subjektivem Geschmackempfinden und tatsächlichen Rechtstatbeständen unterschieden werden. So mag ein Zuschauer zum Beispiel Volksmusiksendungen für „Volksverdummung“ halten – verboten sind sie darum aber natürlich nicht.

Anders sieht es aus, wenn ein Medium nicht nur gegen den Geschmack, sondern gegen geltendes Recht verstößt. Dagegen können die Zuschauer, Hörer und Internetnutzer vorgehen. Hierzulande genießen Sie als Konsument einen verbrieften Mediennutzerschutz, den Sie einfordern können. Um Ihnen die Einschätzung zu erleichtern, wann beispielsweise eine TV-Sendung Gesetze bricht und eine Beschwerde angebracht ist, erläutern wir im Folgenden einige zentrale Rechtsverstöße. Anhand von zehn prägnanten Beispielen zeigen wir, welche Fälle ein Fall für die Landesmedienanstalten sind. Und darüber hinaus gilt im Zweifelsfall: Trauen Sie Ihrem gesunden Menschenverstand!

## → REIBERISCH: VERLETZUNGEN DER MENSCHENWÜRDE

*„Ich will mir wirklich nicht ansehen, wie Promis im Dschungel Kakerlaken verspeisen. Das ist doch menschenverachtend!“*

Die Menschenwürde ist das höchste Gut unserer Verfassung. Artikel 1 unseres Grundgesetzes stellt sie unter ganz besonderen Schutz. Wenn ein Mensch nun in den Medien ausschließlich wie eine Sache behandelt oder aus bloßem Voyeurismus zur Schau gestellt wird, verletzt das seine Würde. Ein klassisches Beispiel ist der sogenannte „Zwergenweitwurf“. Hier werden kleinwüchsige Menschen als Wurfgeschosse missbraucht und somit vergegenständlicht – eine Sendung, in der dies geschieht, verstößt also gegen den Schutz der Menschenwürde. Die Ein-

willigung der Kleinwüchsigen, im Fernsehen an diesem Spiel teilzunehmen, ist zweitrangig.

### Vorsicht vor Voyeurismus

Auch die Darstellung von tatsächlichem schweren Leid oder sterbenden Menschen ist erst einmal grundsätzlich verboten. In bestimmten Einzelfällen, beispielsweise in Nachrichtenbeiträgen über Kriegsergebnisse oder Naturkatastrophen, kann ein allgemeines Interesse daran vorliegen, menschliches Leid angemessen zu zeigen. Entscheidend ist immer, wann aus einer Informationsvermittlung eine unangemessen voyeuristische Darstellung wird. Die Frage ist, wie die Nachricht präsentiert wird: Muss die Kamera wirklich so nah heran? Muss ein Mensch wirklich deutlich erkennbar gezeigt werden? In solchen Fällen kann das Berichterstattungsinteresse des Senders nicht ohne weiteres Vorrang vor der Menschenwürde beanspruchen.



## PORNOGRAFIE

### ➔ AUFDRINGLICH: PORNOGRAFIE IM INTERNET

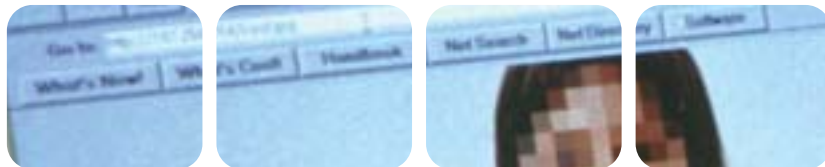
*„Ständig stößt man im Internet auf Sex-Seiten. Meine Kinder sollen damit nicht ungewollt konfrontiert werden!“*

Entgegen einer verbreiteten Meinung ist das Internet kein rechtsfreier Raum, keine Grauzone. Auch hier gibt es Regeln und Gesetze, die zum Beispiel für Anbieter von pornografischen Inhalten gelten. Wer in Deutschland registrierte Internetseiten betreibt, auf denen sexuelle Handlungen deutlich gezeigt werden, muss für eine Zugangskontrolle seiner Besucher sorgen. Dabei reicht es nicht aus, zur Überprüfung der Volljährigkeit eine Personalausweisnummer anzugeben, denn eine solche ist auch für Minderjährige einfach zu bekommen: Ein Blick in die Brieftasche der Eltern genügt. Ein persönlicher Kontakt – wie etwa beim Post-

Ident-Verfahren der Deutschen Post – ist zur Identifizierung zwingend erforderlich. Fällt Ihnen eine deutsche Website mit pornographischen Inhalten auf, die ohne Altersschutz zugänglich ist, können Sie diese der LfM melden.

#### **Grundsätzlich verbotene Inhalte**

Neben sogenannter normaler Pornografie, die der Altersbeschränkung unterliegt, gibt es noch eine Reihe von Inhalten, die prinzipiell verboten sind. Dazu gehört einerseits harte Pornografie, die etwa Gewalttätigkeiten oder sexuelle Handlungen mit Tieren beinhaltet, und andererseits Darstellungen von Kindern oder Jugendlichen in einem sexuellen Kontext, zum Beispiel in einer unnatürlich geschlechtsbetonten Körperhaltung. Wann immer beim Zuschauer der Eindruck entsteht, dass die Art der Darstellung nicht zum Alter der abgebildeten Person passt, kann eine jugendgefährdende Sexualdarstellung vorliegen. Ob die Person tatsächlich schon über 18 Jahre alt ist oder nicht, spielt dabei keine Rolle – der erzeugte Eindruck ist es, der zählt.



## GEWALTVERHERRLICHUNG

### ➔ BRUTAL: GEWALT IM FERNSEHEN

*„Der Krimi gestern Abend war mir viel zu heftig – überall nur Mord und Totschlag!“*

Sie haben im Fernsehen eine Gewaltdarstellung gesehen, die Ihnen schlichtweg zu viel war? Es kann ein Verstoß gegen den Grundsatz zur Wahrung der Menschenwürde, aber auch eine Gewaltverherrlichung oder Jugendgefährdung vorliegen. Das gilt übrigens nicht nur für Spielfilme und Serien, sondern auch für Nachrichten und Reportagen.

#### **Fiktive und reale Gewalt**

Es gibt grundsätzliche Grenzen, ab wann Sie Gewaltdarstellung in den Medien nicht mehr einfach akzeptieren müssen. Wenn zum Beispiel in einem Film ein Opfer einem Täter wie eine Sache zur freien Verfügung steht. Oder wenn Gewalt nur wegen des Effekts in allen Einzelheiten dargestellt wird. Aber auch in Reportagen und Nachrichtensendungen kann eine Darstellung nicht mehr angemessen sein. Wenn zum Beispiel Gesichter von Verunglückten gezeigt, oder erschreckende Szenen mehrfach oder in Zeitlupe gesendet werden, dürfen sich die Zuschauer zu



Recht fragen: Ist das zu meiner Information wirklich notwendig?

#### **Gewaltverherrlichung und Jugendgefährdung**

Ein weiterer wichtiger Aspekt neben der Art der Darstellung ist die Frage nach der Motivation von Gewalt. Zeigt ein Film grausame und unmenschliche Handlungen und stellt sie als positiv und zu einer Problemlösung geeignet dar, ist das eine unzulässige Gewaltverherrlichung. Dagegen können Sie mit unserer Hilfe vorgehen. Speziell gilt das, wenn eine junge Zielgruppe betroffen ist. Denn Kinder und Jugendliche – und ihre persönliche Entwicklung – werden vom Gesetz besonders geschützt. Eine Verherrlichung oder Verharmlosung von Gewalt ist ebenso verboten wie der Aufruf zum Hass gegen Minderheiten.

## ENTWICKLUNGS- BEEINTRÄCHTIGUNG

### ➔ ZU FRÜH: FÜR KINDER UNGEEIGNETE SENDUNGEN

*„Action- und Horrorfilme sind Geschmackssache. Aber bitte nicht zu jeder Sendezeit. Meine Kinder können so was überhaupt noch nicht verarbeiten!“*

Kinder gehen vor. Wie schon im vorigen Abschnitt erwähnt, hat die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten eine große gesellschaftliche Bedeutung.

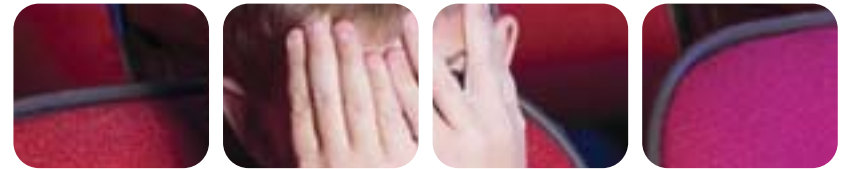
Dementsprechend werden vom Gesetzgeber Medieninhalte, die von Minderjährigen emotional nicht verarbeitet werden können, als jugendgefährdend bzw. entwicklungsbeeinträchtigend eingestuft. Dazu können schockierende Handlungsstränge in Filmen zählen, die keine Lösung für den jungen Zuschauer aufzeigen – ihn also mit der schwer zu verarbeitenden Situation allein lassen. Genauso können es aber auch Szenen sein, in denen unsoziales Verhalten und Respektlosigkeit oder sogar Gewalt als ein geeignetes und empfehlenswertes Mittel dargestellt wird.

#### Schutz durch Sendezeiten

Sendungen, die als entwicklungsbeeinträchtigend eingestuft werden, sind nicht per se verboten. Aber sie unterliegen Beschränkungen in der Sendezeit. Der Fernseh- oder Radiosender muss dafür sorgen, dass Kinder und Jugendliche sie üblicherweise nicht wahrnehmen können. Je nach



## ENTWICKLUNGS- BEEINTRÄCHTIGUNG



Eignung der Inhalte für kleine Kinder, jüngere oder auch ältere Jugendliche, muss eine entsprechende Sendezeit gewählt werden.

Also: Es ist nicht nur wichtig, was gezeigt wird, sondern auch wann. Je später die Sendung, umso höher die Toleranz gegenüber potenziell fragwürdigen Inhalten.

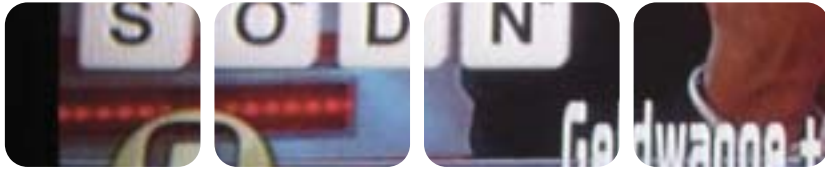
#### Schutz durch Technik

Eine andere Möglichkeit ist die Zugangskontrolle zu jugendschutzrelevanten Medien. Das kann etwa eine verschlüsselte Ausstrahlung sein, die mit einer ge-

sonderten Jugendschutzsperre versehen ist. Erst nach Eingabe eines persönlichen Jugendschutzcodes wird so eine Sendung dann freigeschaltet. Für die Internetnutzung wären Jugendschutzprogramme eine ähnlich funktionierende Alternative. Allerdings ist bislang noch keine anerkannte Software auf dem Markt.

EINSTUFUNG DER SENDUNG	SENDEZEIT
Uneingeschränkt geeignet für Kinder	Keine Sendezeitbegrenzung
Nicht geeignet für Kinder <b>unter 6 Jahren</b>	Ausstrahlung ab 18 Uhr
Nicht geeignet für Kinder <b>unter 12 Jahren</b>	Ausstrahlung ab 20 Uhr
Nicht geeignet für Kinder <b>unter 16 Jahren</b>	Ausstrahlung ab 22 Uhr
Nicht geeignet für Kinder <b>unter 18 Jahren</b>	Ausstrahlung ab 23 Uhr

## CALL-IN-SHOWS



→ **ABGEZOCKT:**  
CALL-IN-SHOWS

*„Bei diesen Shows bin ich noch nie durchgekommen, obwohl angeblich niemand anruft. Zahlen muss ich trotzdem. Das ist doch purer Betrug!“*

Die sogenannten Call-In-Shows liegen im Trend. Auf vielen Kanälen laufen die interaktiven Formate bei denen Anrufer durch die Lösung von Rätseln Geld gewinnen können. Schon viele Meldungen über unlautere Methoden und „Zuschauerabzocke“ waren zu hören. Darum haben die Landesmedienanstalten gemeinsam mit den Sendern Regeln zum Schutz der Zuschauer aufgestellt. Besonders sollte man darauf achten, ob die folgenden Punkte eingehalten werden:

1. **KOSTEN** Werden die Zuschauer permanent über alle anfallenden Kosten informiert?

2. **MINDESTALTER** Wird explizit darauf hingewiesen, dass Minderjährige nicht teilnehmen dürfen?

3. **SPIELGESTALTUNG** Sind die Rätsel mit durchschnittlicher Ausstattung zu lösen? Kann zum Beispiel ein Bilderrätsel mit einem normalen Fernseher angezeigt werden, oder ist ein gesuchter Begriff in Standard-Nachschlagewerken zu finden? Grundsätzlich gilt: Ist das Spiel fair, oder kommt Ihnen etwas abgekartet und merkwürdig vor?

4. **MITMACHREGELN** Genaue Regeln und Beschreibungen aller Spiele und der anfallenden Kosten müssen in geeigneter Weise veröffentlicht werden, etwa im Videotext oder im Internet.

5. **MODERATION** In der Moderation müssen alle wichtigen Informationen über Kosten, Regeln und Chancen gegeben werden – und das mehrmals pro Sendung, im Idealfall rund alle zehn Minuten. Darüber hinaus gilt generell: Irreführende und falsche Aussagen jeglicher Art, besonders über Lösungslögik, Spielregeln und Einwahlchancen sind ebenso unzulässig wie der Aufbau von Zeitdruck.

6. **AUFLÖSUNG** In der Regel nach Ablauf jeden Spiels hat eine transparente Auflösung zu erfolgen. Der durchschnittliche Zuschauer muss in der Lage sein, die gegebene Lösung nachzuvollziehen.

sen immer unterscheiden können, ob sie gerade Werbung oder redaktionelle Inhalte sehen oder hören. Damit die Konsumenten nicht in die Irre geführt werden, gibt es eine Reihe von Regeln für bestimmte Werbeformen und darüber hinaus zeitliche Beschränkungen.

→ **ZU VIEL:** WERBUNG  
IM FERNSEHEN

*„Diese ständigen Unterbrechungen! Inzwischen zeigen manche Sender fast mehr Werbung als Programm!“*

Werbung hat im Fernsehen ihren Platz, keine Frage. Ohne sie gäbe es keine Angebote privater Sender und somit keine so breit gefächerte Medienlandschaft. Aber Werbung darf nicht alles, und sie unterliegt bestimmten Auflagen. Grundsätzlich gilt das Prinzip der Trennung von Werbung und Programm. Zuschauer müs-

**Kennzeichnungspflicht**

Oberstes Gebot: Werbeformen müssen als solche gekennzeichnet sein. So müssen Werbeblöcke mindestens drei Sekunden lang angekündigt werden, zum Beispiel mit einem Einspieler, der in jedem Fall das Wort „Werbung“ enthalten muss. Bei sogenannter Split-Screen-Werbung, wo nur ein Teil des Bildschirms für Einblendungen benutzt wird, muss dieser deutlich als Werbung ausgewiesen werden. Ähnliches gilt bei Werbung auf Webseiten, die fast ausschließlich gemeinsam mit anderen Inhalten abgebildet wird. Auch wenn komplette Sendungen von Unternehmen gesponsort werden, muss darauf explizit hingewiesen werden, und zwar ohne dabei werbliche Aussagen zum Sponsor und seinen Produkten zu vermit-

## WERBUNG



## SCHLEICHWERBUNG

keln. Permanent durch Einblendungen gekennzeichnet werden müssen Dauerwerbesendungen, in denen es ausschließlich um Produkte eines Unternehmens geht. Übrigens: Schon ab 90 Sekunden Länge wird ein Werbespot zur Dauerwerbesendung.

### Zeitliche Beschränkungen

Sie haben den Eindruck, dass in Ihrem Lieblingsprogramm zu viel Werbung gezeigt wird? Schauen Sie ruhig einmal auf die Uhr, es gibt verbindliche Regelungen für die Dauer und die Frequenz von Werbung. Grundsätzlich sollen, etwa bei Serien oder Unterhaltungssendungen, mindestens 20 Minuten zwischen Werbeunterbrechungen liegen, insgesamt darf die Dauer der Werbespots zwölf Minuten pro Stunde nicht überschreiten. Sonderregeln gelten für einzelne Formate, wie etwa Kino- und Fernsehfilme oder Dokumentationen und Nachrichtensendungen. Zum Beispiel darf ein Spielfilm von 90 Minuten Länge zweimal durch Werbung unterbrochen werden.



## → UNBEMERKT: SCHLEICHWERBUNG

*„In meiner Lieblingsserie essen alle permanent Kaugummis einer bestimmten Sorte. Letztens haben sie sich sogar über den tollen Geschmack unterhalten!“*

Neben den strikten Kennzeichnungsregelungen und Zeitvorgaben gibt es auch einige Formen von Werbung, die prinzipiell verboten sind. Dazu gehört Schleichwerbung. Wenn Produkte etwa in einem Film gezielt in den Fokus der Aufmerksamkeit gerückt werden, um sie zu bewerben, ist das unzulässig. Natürlich ist völlig klar, dass Produkte zum täglichen Leben gehören. Spielt ein Film etwa in einem Supermarkt, können auch Produkte in den Regalen stehen – im Sinne der Filmhandlung kann das einfach erforderlich sein. Der Grad der werblichen Zurschaustellung ist hier entscheidend.



### Politische Werbung

Außerdem sind generell alle Arten von weltanschaulicher, religiöser und politischer Werbung verboten. Damit soll eine Gleichberechtigung aller gesellschaftlichen Kräfte garantiert und eine mediale Dominanz zum Beispiel der finanzkräftigsten Partei vermieden werden. Eine Ausnahme zum Verbot bildet der Wahlkampf, in dem genau kontrollierte Werbesendezeiten für alle zur Wahl zugelassenen Parteien vergeben werden.

## → EINSEITIG: VERLETZUNG VON PROGRAMM- GRUNDSÄTZEN

*„In einer Nachrichtensendung wurde ein Regierungsbeschluss als einzig richtige Alternative dargestellt. Es kam kein einziger Kritiker zu Wort. Das ist doch nicht objektiv!“*

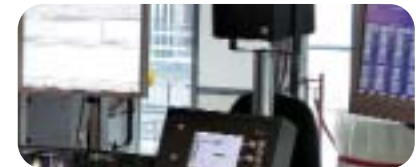


## PROGRAMMGRUNDSÄTZE

Deutschland ist das Land der Dichter und Denker und hat eine lange Geschichte des gedruckten Worts. Traditionell haben wir einen hohen Anspruch an Journalisten und Medien. Nachrichten müssen nicht nur gut geschrieben, sondern vor allem gut recherchiert und objektiv umgesetzt werden. Unser Presskodex legt dafür bestimmte journalistische Sorgfaltsstandards fest. Wenn also zum Beispiel eine Nachrichtensendung nur einseitig berichtet und Gegenpositionen verschweigt, dann bringt sie nicht die herrschende Meinungsvielfalt zum Ausdruck.

### Toleranz und Verständigung

In einer vielfältigen Gesellschaft wie unserer müssen die Rundfunkanbieter auf ein diskriminierungsfreies Miteinander hinwirken. Insbesondere die Diskriminierung von Minderheiten und Nationalitäten ist um jeden Preis zu vermeiden und zu bekämpfen. So ist etwa ein Fernsehbeitrag, der einer bestimmten Nationalität den Hang zur Kriminalität unterstellt, extrem polarisierend und fördert Diskriminierung sogar.





Das Internet hat die Welt und unser Leben massiv verändert. Es bietet grenzenlose Möglichkeiten der Kommunikation, des Informations- und Meinungsaustauschs für jedermann. Und hat auch Schattenseiten. Volksverhetzung, Kriegsverherrlichung und Nazi-Propaganda sind zwar verboten, aber Verstöße gegen das Verbot gibt es im Netz immer wieder. Auch die Leugnung des Holocaust oder anderer nachgewiesener Verbrechen gegen die Menschlichkeit stören den öffentlichen Frieden und untergraben unsere Verfassung.

### Nazi-Inhalte und Kriegsverherrlichung

Auch die Verwendung von Nazisymbolen und -parolen oder allen Arten von Kennzeichen der NSDAP und von Folgeorganisationen sind streng verboten. Übrigens gilt das auch für Symbole, die den bekannten zum Verwechseln ähnlich sehen. Und oft geht mit Nazi-Websites – aber auch anderen – eine Kriegsverherrlichung einher. Wenn auf einer Internetseite der Krieg als durchweg positiv, als Abenteuer oder Bewährungsprobe dargestellt wird und mit keinem Wort seine Grausamkeit und die damit verbundenen Leiden erwähnt werden, ist dieser Inhalt unzulässig.

## → VERFASSUNGSFEINDLICH: HETZE UND PROPAGANDA IM INTERNET

*„Beim Surfen bin ich auf einer Naziseite gelandet. Dort gab es das volle Programm: Holocaust-Leugnung, Hakenkreuze, Hassparolen. Gegen solche Seiten muss man doch etwas unternehmen!“*

## → DISTANZLOS: ÜBERTRETUNG VON PERSÖNLICHKEITSRECHTEN

*„Ganz zufällig habe ich im Internet Fotos von mir auf einer Party gefunden. Dabei hat mich niemand gefragt, ob das okay ist. Wie kann ich mich wehren?“*

Jeder Mensch besitzt zum Schutz seiner Persönlichkeit das sogenannte Recht am eigenen Bild. Das bedeutet, dass Bilder und Filmaufnahmen von ihm keinesfalls ohne seine Zustimmung veröffentlicht werden dürfen. Wieso diese Regelung sinnvoll ist, zeigt ein Beispiel. Jemand stellt auf seine Website ein Foto von einer Party, auf dem ein anderer leicht angeheitert zu sehen ist. Da dieser sich aber unlängst auf einen neuen Job beworben

hatte, recherchiert der Personalverantwortliche ein wenig im Internet und findet prompt das unvorteilhafte Foto – ärgerlich für alle Beteiligten. Hier ist das Recht am eigenen Bild verletzt worden. Ähnliches gilt übrigens auch für das Recht am gesprochenen Wort, wenn jemand aus irgendeinem Grund aufgenommen worden ist.

### Ihre Möglichkeiten

Wurde Ihr Persönlichkeitsrecht verletzt, können Sie sich persönlich gegen den Anbieter einer Website oder einen Rundfunkveranstalter wehren. Sie haben rechtliche Ansprüche, zum Beispiel auf Unterlassung oder eine Gegendarstellung. Allerdings müssen Sie sich im Streitfall an ein Zivilgericht wenden, die LfM ist daran nicht beteiligt.



## KONTAKT



### MEDIENNUTZERSCHUTZ

Beschwerderechte für  
Fernsehen, Hörfunk und  
Internet.

**Herausgeber:**

Landesanstalt für Medien  
NRW (LfM)

**Autoren:**

Prof. Dr. Bernd Holznagel  
Thorsten Ricke,  
Isabel Simon  
(Universität Münster)

ISBN 978-3-940929-05-1

109 Seiten  
Düsseldorf 2008  
2., aktualisierte Auflage  
Düsseldorf, Juni 2008

## → WIR HELFEN WEITER

Das Thema Mediennutzerschutz ist ebenso vielseitig und umfangreich wie unsere Medienlandschaft selbst. Deshalb konnten die verschiedenen Themenkomplexe hier nur kurz angerissen werden. Mehr erfahren Sie aber in einer ebenfalls von der LfM herausgegebenen umfangreichen Broschüre, in der ausführliche Fallbeispiele gegeben, ihre juristische Grundlage erklärt und Handlungsmöglichkeiten für Sie aufgezeigt werden.

Außerdem finden Sie darin alle relevanten Paragraphen, konkrete Tipps, Links zu Diskussionsforen und Weblogs und eine Übersicht aller Institutionen, an die Sie sich mit Fragen und Beschwerden über Medieninhalte wenden können.

Diese Broschüre steht als PDF-Dokument auf [www.lfm-nrw.de](http://www.lfm-nrw.de) zum Download bereit und kann kostenfrei über den dortigen Warenkorb bezogen werden.

Ebenfalls auf unserer Homepage in der Rubrik „Aufsicht“ finden Sie Formulare, mit denen Sie komfortabel Internet- und Programmbeschwerden einreichen können. Oder nutzen Sie direkt diesen Link:  
[www.lfm-nrw.de/aufsicht/beschwerde.php](http://www.lfm-nrw.de/aufsicht/beschwerde.php)

## → IHR KONTAKT ZU UNS



Landesanstalt für Medien  
Nordrhein-Westfalen (LfM)  
Zollhof 2  
40221 Düsseldorf  
Telefon: 0211-77007-0  
Fax: 0211-727170  
Internet: [www.lfm-nrw.de](http://www.lfm-nrw.de)  
E-Mail: [info@lfm-nrw.de](mailto:info@lfm-nrw.de)